

Antrag

der Fraktion Die Republikaner

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

„Zeugenkomplott“ und eidliche Falschaussage in den Ermittlungsverfahren „Axel Reichert“ und B. A.

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. inwieweit hier vorliegende Erkenntnisse zutreffen, daß der in den o. a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 23. Oktober 1996 zeugenschaftlich aussagende Kriminalbeamte R. O. eine den beschuldigten Verdeckten Ermittler des LKA BW, „Axel Reichert“ begünstigende Aussage gemacht und diese mit Eidesleistung beschworen hat;
2. ob Hinweise von Polizeibeamten zutreffen, daß die Aussagen dieser Vernehmung mit den Aussagen der am 13. Juni 1996 an der Landespolizeischule Freiburg erfolgten Erstvernehmung durch Beamte des Dezernats „Sonderfälle/Organisierte Kriminalität“ der Landespolizeidirektion Karlsruhe inhaltlich übereinstimmen;
3. ob es zutrifft, daß die bei 1. und 2. erfragten Vernehmungsaussagen dem tatsächlich ermittelten strafbaren Sachverhalt, hier konkrete Einwilligung des VE „Axel Reichert“ zum Fotografieren seiner Person durch den beschuldigten Kriminalbeamten B. A., entsprochen haben;
4. in welchem Umfang bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe getroffene Feststellungen bekannt sind, daß die von dem Kriminalbeamten R. O. am 23. Oktober 1996 beeidigten zeugenschaftlichen Aussagen bereits vor Beginn der polizeilichen Ermittlungen zwischen dem Beschuldigten „Axel Reichert“ und den Zeugen R. O. und D. W. an der Landespolizeischule Freiburg abgesprochen worden sind;

5. welche Folgerungen und Veranlassungen sich für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen daraus ergeben haben, daß die von R. O. auf Veranlassung des VE „Axel Reichert“ bei Gericht beeidigten Aussagen wahrheitswidrig sind;
6. mit welcher Zielrichtung nach Bekanntwerden der Strafanzeige gegen den VE „Axel Reichert“ und dessen Vorgesetzte wegen Volksverhetzung u. a. aussagevorbereitende Absprachen zwischen Beamten des LKA BW und dem VE in der Zeit vom 5. Juni 1996 und 13. Juni 1996 vorgenommen wurden;
7. inwieweit Beamte des LKA BW über das vom VE „Axel Reichert“ mit den Kriminalbeamten R. O. und D. W. vor Aufnahme der Vernehmungen dieser Zeugen durch die LPD Karlsruhe an der Landespolizeischule Freiburg vereinbarte Zeugenkomplott informiert waren;
8. welche straf-/dienstrechtlichen Konsequenzen i. S. von § 258 a Abs. 1 und 4 StGB der von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe als „Zeugenkomplott“ eingestufte Vorgang nach Nr. 4 für
 - a) den Beschuldigten Verdeckten Ermittler „Axel Reichert“
 - b) den Zeugen, Kriminal-(Polizei-)-Obermeister R. O.
 - c) die aussagevorbereitenden Beamten des LKA Baden-Württembergbisher gehabt hat;
9. wann, an welchem Ort, zu welchem Zweck und in welcher Weise Beamte der Abteilung „Staatsschutz“ im Landeskriminalamt Baden-Württemberg in der Zeit vom 5. Juni bis zum 11. Juni 1996, vor der Vernehmung des VE „Axel Reichert“ durch das Dezernat „Sonderfälle/Organisierte Kriminalität“ der LPD Karlsruhe, Kontakt mit dem Beschuldigten „Reichert“ aufgenommen haben;
10. welche kriminaltaktischen oder sonstigen Gründe dazu geführt haben, daß die polizeiliche Vernehmung von
 - a) „Axel Reichert“ am Dienstag, dem 11. Juni 1996
 - b) der Zeugen R.O. und D.W. dagegen zeitlich getrennt erst am Donnerstag, den 13. Juni 1996 jeweils am gleichen Ort in der LPS Freiburg stattgefunden hat, und die ermittelnden Beamten der LPD Karlsruhe (unüblicherweise) damit zweimal die 120 km weite, kostenaufwendige Dienstreise unternommen haben;
11. wann welche ermittlungsrelevanten Maßnahmen, Rücksprachen, telefonische oder schriftliche Kontakte oder sonstige dienstlich begründete Veranlassungen zu welchem Zweck von den Vernehmungsbeamten der LPD Karlsruhe im Fall „Axel Reichert“ in der Zeit nach dessen Erstvernehmung (11. Juni 1996) bis zum 13. Juni 1996 eingeleitet oder durchgeführt wurden bei
 - a) LPD Karlsruhe/PP Karlsruhe
 - b) Landeskriminalamt Baden-Württemberg
 - c) Innenministerium Baden-Württemberg
 - d) Staatsanwaltschaft Karlsruhe und Stuttgart;
12. welche Maßnahmen oder Schritte zur Verhinderung einer möglichen Beeinflussung der noch nicht vernommenen Zeugen R. O. und D. W. durch den Verdeckten Ermittler und/oder dessen Auftraggeber von der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft Karlsruhe in der Zeit vom 5. Juni bis zum 13. Juni 1996 veranlaßt worden sind;

13. wann, zu welchem Zweck und aufgrund welcher rechtlicher Bestimmungen die Weitergabe der Vernehmungsprotokolle von Zeugen und Beschuldigten im Fall „Axel Reichert“ und B. A. oder sonstiger Erkenntnisberichte/-feststellungen an das

- a) Landeskriminalamt
- b) Innenministerium
- c) Justizministerium Baden-Württemberg

durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Karlsruhe erfolgt ist, und zwar vor dem 25. Juni 1996;

II. mitzuteilen,

1. von welchen Absichten sich das Innenministerium Baden-Württemberg bei der Behauptung in seiner Strafanzeige gegen B.A. vom 7. Juni 1996 leiten ließ, das von B. A. aufgenommene Foto des VE „Axel Reichert“ sei „unter einem Vorwand“ und gegen den Willen des VE aufgenommen worden;

2. wie es möglich ist, daß das Innenministerium Baden-Württemberg anzeigen-schriftlich am 7. Juni 1996 behauptet, „zwei in Begleitung des Verdeckten Ermittlers befindliche Kollegen“ könnten „den Vorfall bestätigen“, obwohl diese „Kollegen“, R. O. und D. W. erst am 13. Juni 1996 durch Beamte des Dezernats „Sonderfälle/ Organisierte Kriminalität“ zum Sachverhalt, Anfertigen eines Fotos von „Axel Reichert“ gegen dessen Willen, vernommen wurden und dabei absprachegemäß falsche Aussagen gemacht haben;

3. warum es sowohl straf- und strafprozeßrechtlich als auch dienstrechtlich dem Verdeckten Ermittler „Axel Reichert“ erlaubt war, trotz der gegen ihn und mitverdächtige Vorgesetzte des LKA seit 4. Juni 1996 vorliegender Strafanzeige (56 JS 1007/96) bis zum 13. Juni 1996 diverse, aus dem Ermittlungsverfahren gegen B.A. gewonnene Interna zu erhalten, unkontrolliert damit umzugehen und an andere Unbefugte weiterzugeben;

4. zu welchen straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen die offene, nicht dienstlich begründete Weitergabe von im Ermittlungsfall B. A. erlangten Erkenntnissen und Privatgeheimnissen aus dem persönlichen Lebensbereich des Beschuldigten B. A. an die „Kollegen“ R. O. und D. W. durch

- a) mit dem Ermittlungsfall befaßte Personen
- b) Vorgesetzte des Verdeckten Ermittlers „Axel Reichert“
- c) den Verdeckten Ermittler „Axel Reichert“

im Hinblick auf Strafnormen im StGB

aa) § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

bb) § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

bisher geführt hat.

15. 05. 98

Dr. Schlierer, Käs,
Wilhelm, Troll, König
und Fraktion

Begründung

Der Fall des in den Jahren 1993 bis 1995 vom LKA Baden-Württemberg im Raum Karlsruhe eingesetzten Verdeckten Ermittlers „Axel Reichert“ ist überaus facettenreich und mit vielen „Merkwürdigkeiten“ durchsetzt. In hohem Maße aufklärungsbedürftig sind vor allem bestimmte „Spezifikationen“ im Verfahrensgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu den Az. 57 JS 14869/96 und 57 JS 31263/96 sowie im Verfahren gegen den Verdeckten Ermittler „Axel Reichert“ und dessen unmittelbare Vorgesetzte im Landeskriminalamt Baden-Württemberg (Az. 57 JS 1007/96).

Nicht zuletzt auch auf Grund der vom LKA BW in verschiedenen linkslastigen Medien/Magazinen vorgetragenen aktuellen „Aufklärungskampagne“, mit der durchscheinenden Absicht massiver Kritikverhinderung an den in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen rechtsstaatlich bedenklichen Verwerfungen bei Bekämpfung des politischen Extremismus, ist eine rückhaltlose Aufarbeitung der bis in die Jahre 1993/95 zurückreichenden Fälle von „Beschaffungsextremismus“ in Baden-Württemberg zwingend geboten. Bei dieser Rückschau kommt insbesondere auch dem staatsanwaltschaftlichen Bereich eine übergeordnete Bedeutung zu.

Es ist die von Gesetz und Landesverfassung bestimmte Aufgabe des Parlaments, in einer derartigen Lage/Situation unbeirrt auf seinen Kontrollrechten gegenüber der Landesregierung und deren nachgeordneter Exekutive zu bestehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juli 1998 Nr. 410 E-95/97 nimmt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und auf der Grundlage des dazu eingeholten Berichts der Staatsanwaltschaft Karlsruhe namens der Landesregierung zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I. 1.:

Der Zeuge R. O. ist in den genannten Verfahren nicht am 23. Oktober 1996 vernommen worden. Im Verfahren gegen B. A. wurde der Zeuge am 13. Juni 1996 polizeilich und am 10. Juli 1996 staatsanwaltlich vernommen. Im Verfahren gegen „Axel Reichert“ ist der Zeuge am 5. August 1996 staatsanwaltlich und am 6. August 1996 richterlich als Zeuge vernommen worden. Bei letztgenannter Vernehmung hat der Zeuge seine Aussagen beeidet.

Zu I. 2.:

Die Aussagen des Zeugen im Verfahren gegen „Axel Reichert“ vom 6. August 1996 stimmen mit seinen Aussagen bei der polizeilichen Vernehmung am 13. Juni 1996 im Verfahren gegen B. A. nur teilweise überein. Der Zeuge hat beispielsweise bei seiner späteren Vernehmung einschränkend erklärt, er wisse nicht mehr sicher, ob sich „Axel Reichert“ für die Fertigung des fraglichen Lichtbildes durch B. A. in Position gestellt habe.

Zu I. 3.:

Nach den Ergebnissen der durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ist weder hinreichend sicher festzustellen noch auszuschließen, daß sich „Axel Reichert“ freiwillig von B. A. hat fotografieren lassen.

Zu I. 4.:

Nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen R. O. und D. W. in den genannten Ermittlungsverfahren hat es vor ihren am 13. Juni 1996 erfolgten Vernehmungen eine gemeinsame Erörterung des Sachverhalts mit „Axel Reichert“ gegeben. Über den Verlauf und den Inhalt der Erörterung gehen die Angaben der Zeugen allerdings auseinander. Der Zeuge/Beschuldigte „Axel Reichert“ hat hierzu keine Angaben gemacht.

Zu I. 5.:

Aufgrund der Angaben des Zeugen D. W. und nach Vorlage eines vollständig erscheinenden Abzugs des fraglichen Lichtbildes des Verdeckten Ermittlers „Axel Reichert“ ist der Verdacht entstanden, die Angaben des Zeugen R. O. bei seiner richterlichen Vernehmung vom 6. August 1996 könnten unwahr gewesen sein. Daraufhin wurde von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen R. O. am 23. Oktober 1996 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In dem Verfahren gegen B. A. wurde zu dessen Gunsten seine Einlassung, er habe das Bild des „Axel Reichert“ einverständlich angefertigt, so behandelt, als sei diese wahr.

Wegen des bloßen Verdachts, er könnte an der Entstehung des Fotos von seiner Person in strafbarer Weise mitgewirkt haben, war „Axel Reichert“ in der Folgezeit berechtigt, gemäß § 55 StPO auch in den nicht gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren Auskünfte zu verweigern. Die von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe anlässlich einer entsprechenden Auskunftsverweigerung bei einer richterlichen Vernehmung beantragte Verhängung von Ordnungsgeld wurde vom Amtsgericht Karlsruhe abgelehnt. Der hiergegen erhobenen Beschwerde wurde nicht abgeholfen und diese schließlich vom Landgericht Karlsruhe verworfen.

Zu I. 6.:

Nach Mitteilung des Landeskriminalamts wurde der Verdeckte Ermittler „Axel Reichert“ im genannten Zeitraum auf seine Geheimhaltungspflichten und die Grenzen einer Aussagegenehmigung hingewiesen. Aussagevorbereitende Absprachen sind nach Auskunft des Landeskriminalamts nicht erfolgt.

Zu I. 7.:

Wie das Landeskriminalamt berichtet, ist den dortigen Beamten nicht bekannt, ob zwischen „Axel Reichert“ und den Kriminalbeamten R. O. und D. W. vor deren Vernehmungen als Zeugen durch die Landespolizeidirektion Karlsruhe Absprachen erfolgten.

Zu I. 8.:

Der Verdacht, zwischen „Axel Reichert“ und den Zeugen R. O. und D. W. könnte es eine Absprache gegeben haben, wahrheitswidrig auszusagen, wurde von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe im Ermittlungsverfahren gegen R. O. umfassend geprüft. Ein hinreichender Verdacht für ein strafbares Verhalten hat sich dabei nicht ergeben. Eine Vorbereitung der Aussagen durch andere Beamte des Landeskriminalamts Baden-Württemberg ist nicht bekannt geworden. Zu dienstrechtlichen Konsequenzen bestand keine Veranlassung.

Zu I. 9.:

Nach Mitteilung des Landeskriminalamts wurde mit dem Verdeckten Ermittler „Axel Reichert“ nach Bekanntwerden der Enttarnung zunächst am 5. Juni 1996 telefonisch Kontakt aufgenommen. Am 6. Juni 1996 wurde mit „Reichert“ im Lan-

deskriminalamt ein Gespräch geführt. Dies war insbesondere zur Beurteilung einer konkreten Gefährdung des VE notwendig. Im Rahmen der Durchführung von Schutzmaßnahmen folgten weitere telefonische und persönliche Kontakte zwischen „Reichert“ und den zu seinem Schutz eingesetzten Beamten, die sich zeitlich nicht mehr einordnen lassen und auch nicht dokumentiert wurden.

Zu I. 10.:

Kriminaltaktische Erwägungen spielten für die Vernehmung der Zeugen an unterschiedlichen Tagen keine Rolle. Die Zeugen R. O. und D. W. sind erstmals in der Vernehmung des „Reichert“ vom 11. Juni 1996 namentlich bekannt geworden. Aus zeitlichen Gründen war eine Vernehmung am selben Tag nicht möglich. Nach Eingang des Vernehmungsprotokolls bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 12. Juni 1996 wurde die Landespolizeidirektion Karlsruhe um Vernehmung der beiden Zeugen ersucht. Diese war am 12. Juni 1996 aus terminlichen Gründen nicht möglich und wurde am 13. Juni 1996 durchgeführt.

Zu I. 11.:

Die ermittlungsführenden Beamten der Landespolizeidirektion Karlsruhe standen in ständigem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und unterrichteten diese fortlaufend über den Stand der Ermittlungen. Zeitpunkt und Inhalt dieser Kontakte sind nicht dokumentiert. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Karlsruhe sind nach dortiger Kenntnis im genannten Zeitraum durch die Landespolizeidirektion Karlsruhe keine dienstlich begründeten Veranlassungen getroffen worden. Am 12. Juni 1996 wurde das oben genannte Ermittlungersuchen gestellt. Darüber hinaus sind nach Mitteilung der Landespolizeidirektion Karlsruhe im genannten Zeitraum mit anderen Stellen keine ermittlungsrelevanten Maßnahmen eingeleitet oder Rücksprachen durchgeführt worden.

Zu I. 12.:

Besondere Maßnahmen oder Schritte zur Verhinderung einer Zeugenbeeinflussung sind von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe in der Zeit vom 5. Juni 1996 bis zum 13. Juni 1996 nicht getroffen oder angeordnet worden.

Zu I. 13.:

Nach Mitteilung der Landespolizeidirektion Karlsruhe wurden von dort im Ermittlungsverfahren gegen „Axel Reichert“ in dem genannten Zeitraum weder Vernehmungsprotokolle noch sonstige Erkenntnisberichte weitergegeben. Im Verfahren gegen B. A. wurden dem Landeskriminalamt nur die für die Beurteilung einer Gefährdung des Verdeckten Ermittlers erforderlichen Erkenntnisse mündlich mitgeteilt. Zeitpunkt und Inhalt dieser Mitteilungen sind nicht dokumentiert.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Karlsruhe sind vor dem 25. Juni 1996 von dort dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg, dem Innenministerium oder dem Justizministerium Baden-Württemberg keine Protokolle über Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen in den gegen „Axel Reichert“ und B. A. gerichteten Verfahren übermittelt worden.

Über das Verfahren gegen B. A. sind das Justizministerium Baden-Württemberg und die Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nach § 11 OrgStA (in der damals geltenden Fassung) durch per Telefax übermittelte Berichte vom 10. Juni 1996 unterrichtet worden. Ein weiterer dem Justizministerium und dem Generalstaatsanwalt per Telefax übermittelter Bericht nach § 11 OrgStA wurde am 24. Juni 1996 erstattet.

Über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen „Axel Reichert“ und die Ausdehnung der Ermittlungen auf die damals unbekanntes Vorgesetzten des „Axel Rei-

chert“ sind das Justizministerium und der Generalstaatsanwalt von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nach § 11 OrgStA durch den per Telefax übermittelten Bericht vom 10. Juni 1996 unterrichtet worden. Vor dem 25. Juni 1996 ist von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe in dieser Sache kein weiterer Bericht erfolgt. An das Innenministerium Baden-Württemberg oder das Landeskriminalamt Baden-Württemberg sind vor dem 25. Juni 1996 von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe keine Erkenntnisberichte erfolgt oder Feststellungen mitgeteilt worden. Allerdings hatten Beamte des Landeskriminalamts Baden-Württemberg Kenntnis von dem Ergebnis der am 7. Juni 1996 in den Räumen des B. A. durchgeführten Durchsuchungsmaßnahme, da zwei Beamte des Landeskriminalamts als Durchsuchungskräfte an der Maßnahme beteiligt waren.

Zu II. 1. und 2.:

Die Strafanzeige des Innenministeriums gegen B. A. vom 7. Juni 1996 gab den ihm mit Bericht des Landeskriminalamts vom 6. Juni 1996 mitgeteilten Sachverhalt wörtlich wieder, soweit er für die Anzeigeerstattung von Bedeutung war. U. a. enthielt er die im Antrag zitierten Wendungen, daß B. A. das Foto des Verdeckten Ermittlers „unter einem Vorwand“ aufgenommen habe und daß „zwei in Begleitung des VE befindliche Kollegen den Vorfall bestätigen“ könnten. Die Strafanzeige des Innenministeriums enthält dagegen nicht die Feststellung, das Foto sei gegen den Willen des VE aufgenommen worden.

Zu II. 3.:

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und der Landespolizeidirektion Karlsruhe haben der Verdeckte Ermittler „Axel Reichert“ und sein VE-Führer, welcher bei der Zeugenvernehmung am 11. Juni 1996 anwesend war, über die in den bei der Vernehmung verwendeten Fragestellungen enthaltenen Informationen hinaus keine näheren Erkenntnisse über das gegen B. A. gerichtete Ermittlungsverfahren erhalten.

Zu II. 4.:

Für eine strafrechtlich relevante, dienstlich nicht begründete Weitergabe von Privat- oder Dienstgeheimnissen durch die mit den Ermittlungen gegen B. A. befaßten Personen, durch Vorgesetzte des „Axel Reichert“ oder durch „Axel Reichert“ liegen keine Erkenntnisse vor. Auch Sachverhalte, die dienstrechtliche Konsequenzen erfordert hätten, sind nicht bekannt.

Dr. Goll

Justizminister